

# Verordnung über die Ehe- und Familienberatung

RRB vom 24. September 1991

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 171, 172 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup> und auf § 62 des Gesetzes zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>2)</sup>

beschliesst:

## A. Grundsätze

### § 1. *Beratung und Betreuung*

<sup>1</sup> Wer sich in schwierigen Eheverhältnissen befindet und der Hilfe bedarf, hat Anspruch auf Beratung.

<sup>2</sup> Personen mit geringem Einkommen haben Anspruch auf kostenlose Beratung.

### § 2. *Geheimhaltung*

Berater, Beraterinnen, ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Stellung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Namen der Ratsuchenden nicht herausgegeben werden.

## B. Organisation

### § 3. *Beratungsstellen*

<sup>1</sup> Die Ehe- und Familienberatung wird auf vom Kanton anerkannte private Beratungsstellen übertragen. Nötigenfalls kann der Kanton zusätzliche eigene Beratungsstellen einrichten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat anerkennt als private Beratungsstellen gemeinnützige juristische Personen, die

- a) eine konfessionell und politisch unabhängige Beratung gewährleisten;
- b) über eine Beraterin oder einen Berater verfügen, mit genügender fachlicher Ausbildung in Ehe- und Familienberatung; für Budgetberatung genügt der Nachweis besonderer Kenntnisse;
- c) für die Beratungs- und Betreuungstätigkeit über geeignete Räumlichkeiten verfügen;

<sup>1)</sup> SR 210.

<sup>2)</sup> BGS 211.1.

d) ihre Beratungsdienstleistungen auf ein entsprechendes Bedürfnis stützen können. Die Beurteilung der Bedürfnisfrage obliegt dem kantonalen Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit<sup>1)</sup>. Es berücksichtigt dabei namentlich die Bevölkerungszahl sowie örtliche und regionale Verhältnisse.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise können private Fachpersonen als Beratungsstellen anerkannt werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat entzieht Beratungsstellen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht nachkommen, die Anerkennung.

## § 4. Aufsicht

<sup>1</sup> Das kantonale Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit<sup>1)</sup> übt die Aufsicht über die Beratungsstellen aus.

<sup>2</sup> Es genehmigt insbesondere den Voranschlag sowie die Jahresrechnung und kann die Geschäftsbücher einsehen.

## § 5. Veröffentlichung und Bekanntmachung

Das kantonale Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit<sup>1)</sup> veröffentlicht namentlich:

- a) alljährlich ein Verzeichnis der im Kantonsgebiet bestehenden anerkannten Beratungsstellen;
- b) periodische Dokumentationen, welche die von den Beratungsstellen angebotenen Dienstleistungen darstellen.

# C. Finanzierung

## § 6. Allgemeines

Die anerkannten privaten Beratungsstellen werden finanziert durch

- a) eigene Mittel;
- b) Kostenbeteiligung der Ratsuchenden;
- c) kantonale Beiträge.

## § 7. Kostenbeteiligung der Ratsuchenden

<sup>1</sup> Die Ratsuchenden beteiligen sich nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten an den Beratungskosten.

<sup>2</sup> Die erste Sitzung ist unentgeltlich.

<sup>3</sup> Die Kostenbeteiligung für jede weitere Sitzung beträgt bei einem anrechenbaren Einkommen:

|                            |                          |
|----------------------------|--------------------------|
| a) unter 20000 Franken     | 0% der Beratungskosten   |
| b) von 20000-30000 Franken | 25% der Beratungskosten  |
| c) von 30000-40000 Franken | 50% der Beratungskosten  |
| d) von 40000-50000 Franken | 75% der Beratungskosten  |
| e) ab 50000 Franken        | 100% der Beratungskosten |

<sup>1)</sup> Bezeichnung des Amtes gemäss RRB vom 14. November 2000.

<sup>4</sup> Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) dem steuerbaren Einkommen und
- b) 10% des steuerbaren Vermögens.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat passt diese Einkommensgrenzen periodisch der Entwicklung der Lebenskosten an.

#### **§ 8. Kantonale Beiträge**

<sup>1</sup> Der Kanton kann an die anerkannten privaten Beratungsstellen einen Beitrag von höchstens 35% der Kosten für die Durchführung der Eheberatung leisten, sofern die Beratungsstelle alle zweckmässigen und den Umständen nach zumutbaren Selbsthilfemassnahmen (insbesondere Beratungstarife, Beiträge anderer öffentlich-rechtlicher oder privater Institutionen, weitere Beiträge Dritter, Eigenleistungen der Trägerschaft, organisatorische Vorkehrungen usw.) für die Eigenfinanzierung getroffen hat.

<sup>2</sup> Das Departement des Innern berechnet den Beitrag und stellt Antrag an den Regierungsrat. Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der vom Kantonsrat durch den Voranschlag bewilligten Kredite über die Gewährung und die Höhe der Beiträge an die anerkannten Beratungsstellen.

<sup>3</sup> Die Beiträge können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

<sup>4</sup> Der Beitrag wird nach Genehmigung der Jahresrechnung ausbezahlt. Auf begründetes Gesuch hin können bis zu 75% des voraussichtlichen kantonalen Beitrages als Vorschuss ausbezahlt werden.

<sup>5</sup> Unrechtmässig bezogene, zweckentfremdete oder nicht verwendete Beiträge werden mit Zinsen zurückgefordert. Der Rückforderungsantrag verjährt 10 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

## **D. Schlussbestimmung**

#### **§ 9. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1992 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 9. Januar 1992 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 9. Januar 1992